



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	27.11.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Friedhofssatzungsentwurf betreffend Friedhöfe im Bezirk Chorweiler Anfrage Die Linke.Köln vom 16.11.2008, TOP 7.2.5

Die Fraktion DieLinke.Köln bittet um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum ist die Bezirksvertretung Chorweiler bisher nicht zum Satzungsentwurf gehört worden? Laut § 37 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen, § 19 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Köln und § 2 Abs. 1 und 6.5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln steht der BV ein Recht auf Mitwirkung zu – in diesem Fall bei der Gestaltung, Unterhaltung und Ausstattung von Friedhöfen im Bezirk, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.
2. Warum werden die in § 27 Abs. 2 des Friedhofssatzungsentwurfs genannten „besonders gestalteten Grabfelder“ nicht von städtischen Gärtnerteams angeboten, was durch die externe Besetzung der vorhandenen Vakanzen möglich wäre?
3. Welche Kostendifferenz entsteht in der Gebührensatzung, wenn wie unter 2. statt durch Kooperationsverträge mit privaten Unternehmen gehandelt würde (mit Bitte um detaillierte Aufschlüsselung)?
4. Wie will die Verwaltung sicherstellen, dass die durch den Abschluss von privaten Kooperationsverträgen erhofften Gebührensenkungen nicht mit Hilfe von Ein-Euro-Jobbern und/oder Dumpinglöhnen der beteiligten Unternehmen erzielt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Bei der in § 27 Abs. 2 des Entwurfes der Bestattungs- und Friedhofssatzung vorgesehene(n) Regelung zu sogenannten Kooperationsgrabfeldern handelt es sich um die abstrakte Beschreibung eines künftigen Verfahrens. Insoweit ist nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f Gemeindeordnung NRW der Rat allein zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Im Übrigen ist das Erfordernis einer Einbindung der jeweils betroffenen Bezirksvertretung gemäß § 19 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Köln und insbesondere § 2 Abs. 1 Ziffer 6.6 (nicht 6.5) der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln nicht gegeben, da im Zusammenhang mit Kooperationsgrabfeldern nicht über Gestaltungsplanungen der Friedhofsverwaltung, sondern im Wesentlichen über Gestaltungen einer bestimmten Anzahl von Einzelwahlgrabstellen innerhalb eines Kooperationsgrabfeldes zu entscheiden ist. Die Gestaltung von Einzelgräbern obliegt aber dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, der im Rahmen der Gestaltungsvorgaben der jeweiligen Friedhofssatzung das Recht auf freie Gestaltung eines Grabes besitzt. Im Falle eines Kooperationsgrabfeldes wird dieses Recht im Vorgriff einer späteren Grabnutzung quasi virtuell auf einen Dritten übertragen.

Zu Frage 2:

Die Gemeindeordnung lässt eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune dann nicht zu, wenn bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Zweckes dieser durch andere Unternehmen ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Ein kommunales Angebot „Dauergrabpflege“ dient zum einen keinem dringenden öffentlichen Bedürfnis, zum anderen stehen zahlreiche leistungsfähige Unternehmen zur Verfügung, die diese Leistung wirtschaftlich und kompetent anbieten können.

Unabhängig davon hätte aber die Umsetzung dieser Anregung zur Folge, dass zunächst Fachpersonal eingestellt und die entsprechenden Personalkosten bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden müssten. Die absehbare Gebührenerhöhung ist aber kontraproduktiv zu den Bemühungen der Fachverwaltung, durch Kostensenkungen bzw. gerade durch Vermeidung von Gebührenerhöhungen die Zahl der Abwanderungen von Bestattungsfällen zu vermindern.

Zu Frage 3:

Kooperationsgrabfelder werden auf Kosten der Kooperationspartner angelegt und über Dauerpflegeverträge der künftigen Nutzungsberechtigten refinanziert. Durch künftige Kooperationen mit privaten Unternehmen entstehen daher weder Gebühren- noch –entlastungen.

Allenfalls im Bereich der Anlagenbereiche, die dem allgemeinen Friedhofsgrün/-bereich zuzuordnen sind (z. B. Grabfeldumrandungen, Wege) können die auf der Basis städtischer Standards anfallenden Kosten von max. 3 EUR/qm/Jahr erspart werden. Inwieweit eine solche Ersparnis tatsächlich eintritt, hängt von dem jeweiligen Angebot eines potenziellen Kooperationspartners ab.

Zu Frage 4:

Der Abschluss von Kooperationsverträgen hat keinen Einfluss auf die Kalkulation der Friedhofsgebühren. Welches Personal ein künftiger Kooperationspartner einsetzt, entzieht sich dem Einfluss der Verwaltung.